

GTSPA007

**GTS
Durchführungsbestimmungen**

Dezember 2011

Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.

**GTS-Durchführungsbestimmungen
GTSPA007**

Stand: Dezember 2011

Druckdatum: November 2013



Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V.
(Association of Thermal Sprayers)
c/o Linde AG, Linde Gases Division
Carl-von-Linde-Str. 25
85716 Unterschleissheim, Germany

Telefon: +49 89 31001 5546

Fax: +49 89 31001 5364

E-Mail: info@gts-ev.de

Internet: www.gts-ev.de

Eingetragen beim / Registered at:
Amtsgericht München, Registergericht:
VR 14203 (22. Sept. 1994)

© 2013 GTS e.V. · Alle Rechte vorbehalten / All rights reserved

Inhalt

1	Qualitätsgrundlage	3
2	Verleihung	3
3	Benutzung	3
4	Geltungsdauer.....	4
5	Überwachung	4
6	Ahndung von Verstößen	4
7	Beschwerde.....	5
8	Wiederverleihung.....	5
9	Unabhängige Prüfstellen, die von der GTS zugelassen sind.....	5
10	Änderungen.....	5

1 Qualitätsgrundlage

Als Grundlage zum Nachweis der Qualität des Thermischen Spritzens sind die GTS-Zertifikats-Richtlinie (GTSPA002), die GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie (GTSPA003) und die einschlägige GTS-QM-Prüfung des Betriebes (GTSPA013) zu erfüllen.

Die Arbeitspapiere werden durch den GTS-Qualitätsausschuss in Anpassung an den technischen Fortschritt laufend ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

- 2.1 Die Gemeinschaft Thermisches Spritzen e. V. verleiht GTS-Mitgliedern das Recht, das "GTS-Zertifikat" zu führen.
- 2.2 Hierzu ist ein Antrag (GTSPA004) schriftlich an die Geschäftsstelle der Gemeinschaft Thermisches Spritzen e. V., Carl-von-Linde-Str. 25, 85716 Unterschleißheim zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (GTSPA008) beizufügen, soweit noch nicht erfolgt.
- 2.3 Der GTS-Antrag wird vom Vorstand geprüft. Durch die rechtsverbindliche Unterschrift bestätigt das GTS-Mitglied die Richtigkeit der Angaben im GTS-Antragsbogen. Der GTS-Vorstand schlägt unabhängige, von der GTS anerkannte Prüfstellen vor, bei denen die Prüfung für das GTS-Zertifikat durchgeführt werden kann. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.
- 2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht die GTS dem Antragsteller in Abstimmung mit der unabhängigen Prüfstelle das GTS-Zertifikat. Die Verleihung wird beurkundet (GTSPA009). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt die GTS den Antrag zurück und gibt dem Antragsteller die Möglichkeit, eine zweite Prüfung innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten durchzuführen. Bei negativem Ausgang dieser Wiederholungsprüfung erlischt automatisch der Prüfantrag und die Vollmitgliedschaft bei der GTS.

3 Benutzung

- 3.1 Das GTS-Zertifikat darf nur für Verfahren und Erzeugnisse genutzt werden, für die das GTS-Zertifikat erteilt wurde.
- 3.2 Die Gemeinschaft behält sich vor, Kennzeichnungsmittel des GTS-Zertifikats (Metallprägung, Prägestempel, Druckstock, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel, GTS-Werbematerial, u. ä.) herstellen zu lassen und an die Zertifikatsbenutzer auszugeben.
- 3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des GTS-Zertifikats in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und GTS-Zertifikatsmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.
- 3.4 GTS-Mitgliedern, denen das GTS-Zertifikat entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des GTS-Zertifikats zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht, das GTS-Zertifikat zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer des GTS-Zertifikats beträgt 3 Jahre.

4.1 Zwischenprüfung

Nach der ersten GTS-Zertifizierung muss von dem GTS-Mitgliedsbetrieb nach jedem Jahr eine Zwischenprüfung (Überwachungsaudit) abgelegt werden.

5 Überwachung

5.1 Die GTS ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des GTS-Zertifikats zu überwachen.

5.2 Jeder Zertifikatsbenutzer hat dafür zu sorgen, dass er die GTS-Zertifikat-Richtlinie (GTSPA002), GTS-Qualitätsmanagement-Richtlinie (GTSPA003) und die einschlägigen GTS-Prüfvorschriften einhält. Er hat diesbezüglich die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der GTS-Vorstand oder dessen Beauftragte haben das Recht die Aufzeichnungen einzusehen.

6 Ahndung von Verstößen

6.1 Werden Mängel in der Führung des GTS-Zertifikats festgestellt, schlägt der GTS-Qualitätsausschuss – abgestuft nach Schwere des Verstoßes – Ahndungsmaßnahmen dem GTS-Vorstand vor. Die Maßnahme für das zu ahndende GTS-Mitglied muss vom GTS-Qualitätsausschuss mit 2/3 Mehrheit getragen werden. Hierüber entscheidet der GTS-Vorstand einstimmig und spricht die Maßnahme aus.

Die Ahndungsmaßnahmen sind:

6.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

6.1.2 Vermehrung kostenpflichtiger Fremdüberwachung,

6.1.3 Verwarnung,

6.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von 5.000,- Euro,

6.1.5 befristeter oder dauernder GTS-Zertifikatentzug,

6.1.6 Ausschluss aus der GTS,

6.2 GTS-Zertifikatsbenutzer, die gegen Abschnitt 3 verstoßen, können verwarnet werden.

6.3 Die Vertragsstrafe ist binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist und kein Einspruch eingelegt wurde, an die Gemeinschaft Thermisches Spritzen e. V. zu zahlen.

6.4 Die unter Abschnitt 6.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

- 6.5 GTS-Zertifikatsbenutzern, die wiederholt gegen Abschnitt 3 verstoßen, wird das GTS-Zertifikat befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für GTS-Zertifikatsbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.
- 6.6 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.
- 6.7 In dringenden Fällen kann der Vorstand das GTS-Zertifikat mit sofortiger Wirkung entziehen. Diese Maßnahme ist innerhalb von 14 Tagen vom Gesamtvorstand einstimmig zu bestätigen.

7 Beschwerde

- 7.1 GTS-Zertifikatsbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim GTS-Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen.
- 7.2 Verwirft der GTS-Vorstand die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen.
- 7.3 Hierfür gilt im Einzelnen Abschnitt 11 der Vereinssatzung der Gemeinschaft Thermisches Spritzen e.V. (GTSPA001).

8 Wiederverleihung

GTS-Zertifikatbenutzer, denen das GTS-Zertifikat entzogen worden ist, können es frühestens nach drei Monaten wieder beantragen. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2.

9 Unabhängige Prüfstellen, die von der GTS zugelassen sind

Die GTS-Zulassung als unabhängige Prüfstelle zur Durchführung der Prüfung für das GTS-Zertifikat hat z.Z. die

GSI Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH
Niederlassung SLV München
Schachenmeierstraße 37, 80636 München

Telefon: +49 89 126802-0
Fax: +49 89 181643

E-Mail: slv@slv-muenchen.de
Web: www.slv-muenchen.de

10 Änderungen

Änderungen auch redaktioneller Art, werden vom GTS-Qualitätsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschlossen und allen GTS-Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Unterschleißheim, Dezember 2011

Gemeinschaft Thermisches Spritzen
Qualitätsmanagement beim Thermischen Spritzen